

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABEK GmbH

1. Geltungsbereich und Anwendung:

Diese Geschäftsbedingungen werden Bestandteil von Verträgen über die Herstellung und Lieferung von ABE-Doppelwandelementen, ABE-Großplatten und sonstigen Produkten der ABEK-Ainedter Bauelemente und Konstruktionen GmbH (Auftragnehmer) und deren Kunden (Auftraggeber).

2. Preise und Zahlungsbedingungen:

Die im Angebot genannten Preise gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, bis 6 Wochen nach Angebotserstellung. Bei Auftragserteilung gelten die Preise bis Ausführungsende, können jedoch im Falle einer Veränderung der Rohstoffpreise, Material- oder Lohnkosten im Zeitraum zwischen Auftrag und Lieferung vom Auftragnehmer entsprechend berichtigt werden. Ausgenommen sind ausdrückliche Fixpreisvereinbarungen.

Preise „ab Werk“ verstehen sich einschließlich der Kosten für die Verladung, jedoch ohne Transport, Abladen oder Montage. Preise „frei Baustelle“ verstehen sich ohne die Kosten für Abladen oder Montage auf der Baustelle. Die Kosten beinhalten den Transport zur Baustelle, ausreichende Zufahrts- und Straßenverhältnisse und Manövrierrflächen für die Lieferfahrzeuge vorausgesetzt.

Bei Decken und Wänden wird der benötigte Stahl (inkl. Gitterträger) nach Gewicht zzgl. Verschnitt nach unseren Abrechnungslisten verrechnet.

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber aufgrund von Gegenansprüchen, bzw. die Gegenverrechnung (Kompensation) von Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

Zahlungen sind, sofern nicht anders festgelegt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Die Zahlung muss bar, ohne Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers erfolgen. Der Beginn der Zahlungsfristen ist das Rechnungsdatum.

Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber, bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen, sowie den gesamten Auftragswert, ebenso wie sämtliche hierdurch verursachten Aufwendungen, sofort in Rechnung zu stellen.

Zahlungsverzug berechtigt den Auftragnehmer zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen. Die vertraglich vereinbarte Leistung ist die Herstellung und Lieferung von Bauteilen, bzw. Bauelementen und entspricht keiner Bauleistung. Somit sind allgemeine Bestimmungen die auf Bauleistungen abzielen nicht anwendbar.

3. Lieferung:

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eintreffen der in allen Teilen geordneten Bestellung, insbesondere mit dem Datum des Eintreffens der vom Auftraggeber gegengezeichneten Auftragsbestätigung.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

Soweit ein Liefertermin vereinbart ist, darf dieser um bis zu 2 Stunden über- bzw. unterschritten werden, ohne dass hierfür Entschädigungsansprüche für den Auftraggeber entstehen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ABE-Abrollcontainer auf der Baustelle abgeladen werden können. Sollte dies baustellenbedingt nicht möglich sein, so sind Entladezeiten von 90 Minuten bei Lieferung mit LKW-Zügen, bzw. 45 Minuten bei Lieferung mit Motorwagen für den Auftraggeber kostenfrei.

Eine schriftliche Freigabe der Produktionsunterlagen und Verlegepläne muss mindestens 5 Werktage vor Ablauf der Lieferfrist vorliegen. Im Falle der verspäteten Freigabe verlängert sich die Lieferfrist.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen z.B. Betriebsstörungen, nicht rechtzeitige Materialanlieferung durch Zulieferer etc., verlängern die Lieferfrist angemessen, wenn diese Ereignisse auf die fristgerechte Vertragserfüllung erheblich einwirken.

Der Auftraggeber muss die vertraglich vereinbarte Leistung zum Liefertermin entgegennehmen. Tut er dies nicht, hat dieser sämtliche dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, wie z.B. zusätzliche Fahrtkosten, Lagerungskosten etc. zu ersetzen.

Der Verzögerungsaufwand wird mit mind. 0,5 % des vom Annahmeverzug betroffenen Auftragswertes je angefangenem Monat vereinbart. Verbleibt der Auftraggeber trotz setzen einer angemessenen Frist weiterhin in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte, vereinbarte Leistung mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen und bei Nichtabholung anderweitig zu verfügen.

4. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht bei Lieferung „ab Werk“ mit Übergabe der Ware an den Transporteur und bei Lieferung „frei Baustelle“ mit Beginn des Abladevorganges auf den Auftraggeber über. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr jedenfalls sofort auf den Auftraggeber über.

5. Haftung / Gewährleistung:

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung entsprechend dem schriftlich vereinbarten Auftrag. Die durch Temperatur und Schwindspannungen entstehenden Haarrisse, sowie Haarrisse und geringe Beschädigungen, die beim Verlegen bzw. Transport an den Platten entstehen, sind systembedingt und statisch unbedenklich. Eine Mängelrüge kann daraus nicht abgeleitet werden. Evtl. erforderliche Nacharbeiten sind bauseits auszuführen.

Der Auftraggeber hat sich genau an den Verlege- und Bewehrungsplan zu halten. Werden die Anweisungen des Auftragnehmers nicht eingehalten, so übernimmt dieser keine Haftung.

Im Falle der berechtigten und gesetzmäßigen Rüge von allfälligen Mängeln hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Möglichkeit, den Mangel zu beseitigen oder eine mängelfreie Ersatzlieferung vorzunehmen. Hierfür ist dem Auftragnehmer eine angemessene und erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Sofern Gewährleistungsmängel wegen allfälliger Unbehebbarkeit einen gesetzlichen Wandlungs- oder Preisminderungsanspruch begründen sollten, wird dieser auf den betreffenden abgrenzbaren Auftragsteil beschränkt und begründet keinen rechtlichen Einfluss auf den übrigen Auftragsumfang.

Der Auftraggeber hat die Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung, keinesfalls später als binnen 1 Woche nach Lieferung schriftlich geltend zu machen; in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Verguss.

Sollten Schadensansprüche des Auftraggebers bestehen, werden diese auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens des Auftragnehmers beschränkt. Für mittelbare Schäden und für Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und für Schadensersatzbeträge die der Auftraggeber an Dritte zu leisten hat.

6. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Zur Sicherung und Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gestattet der Auftraggeber bereits mit Auftragsvergabe dem Auftragnehmer unwiderruflich unter möglichst schonender Überwindung allfälliger Sperrvorrichtungen, die Lieferware eigenmächtig zurückzuholen und auf die Geltendmachung allfälliger Besitzstörungsansprüche ausdrücklich zu verzichten.

7. Urheberrecht:

Die dem Auftraggeber überreichten Unterlagen, wie Angebot, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen usw. dürfen dem Wettbewerb ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

8. Geltung / Gerichtsstand:

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilen und sind nur im Einzelfall bindend.

Einander widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist das zuständige ordentliche Gericht der Landeshauptstadt Salzburg zuständig.

Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht.

ABEK GmbH

